

33 / 13

15. November 2013

Amtliches Mitteilungsblatt

Seite

**Zugangs- und Zulassungsordnung
für den konsekutiven Masterstudiengang
Wirtschaftsrecht**
im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften I
vom 8. Mai 2013

477

Herausgeber

Die Hochschulleitung der HTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion

Rechtsstelle
Tel. +49 30 5019-2813
Fax +49 30 5019-2815

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Zugangs- und Zulassungsordnung

für den konsekutiven Masterstudiengang

Wirtschaftsrecht

im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften I vom 8. Mai 2013

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Satz 6 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194), und von § 17 Abs. 1 Nr. 1 Neufassung der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBI. HTW Berlin Nr. 29/09) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerIHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften I der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) am 8. Mai 2013 die nachfolgende Ordnung beschlossen^{1 2}:

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Geltung der Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge
- § 3 Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsrecht
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Bewertung der berufspraktischen Erfahrungen und der Studienmodule
- § 7 Inkrafttreten/Veröffentlichung/Außerkräfttreten

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Ordnung legen die Kriterien und das Verfahren für die Vergabe von Studienplätzen an Studienbewerber im konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsrecht fest, die ab dem Sommersemester 2014 an der HTW Berlin im 1. Fachsemester immatrikuliert werden.

§ 2 Geltung der Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge

Die Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge der HTW Berlin (Auswahlordnung für Masterstudiengänge – AO-Ma) in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Ordnung.

§ 3 Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsrecht

Diese Ordnung wird ergänzt durch die Studienordnung und die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsrecht in der jeweils gültigen Fassung.

¹ Bestätigt durch die Hochschulleitung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin am 21. August 2013.

² Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 5. November 2013.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Masterstudiengang Wirtschaftsrecht ist konsekutiv zu dem Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht.

(2) Vergleichbar oder gleichwertig i.S.v. § 3 Abs. 1 lit. b) AO-MA sind Studiengänge, in denen angemessenes Fachwissen und Fähigkeiten auf den Gebieten der Rechtswissenschaften und der Betriebswirtschaftslehre vermittelt werden.

§ 5 Auswahlverfahren

Die Vergabe der Studienplätze erfolgt nach folgenden Auswahlkriterien:

- a) die Durchschnittsnote des ersten akademischen Hochschulabschlusses als Faktor X_1 ,
- b) das Ergebnis der berufspraktischen Erfahrungen mit Bezug zu den Programminhalten des Masterstudienganges Wirtschaftsrecht nach dem ersten akademischen Abschluss als Faktor X_2 und
- c) die gewichtete Bewertung der Studienmodule des vorangegangenen Studiengangs, die über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben als Faktor X_3 .

Die Auswahl der Bewerber(innen) erfolgt aufgrund einer Rangfolge, die sich aus der folgenden Formel ergibt:

$$X = 0,60 (X_1) + 0,20 (X_2) + 0,20 (X_3).$$

§ 6 Bewertung der berufspraktischen Erfahrungen und der Studienmodule

(1) Die Dauer und Spezifikation der berufspraktischen Erfahrungen mit Bezug zu den Programminhalten des konsekutiven Masterstudienganges Wirtschaftsrecht nach dem ersten akademischen Abschluss gemäß § 5 Satz 1 lit. b) wird nach folgendem Schema bewertet:

| Dauer und Spezifikation der berufspraktischen Erfahrung | Note/Faktor X_2 |
|---|-------------------|
| Mind. dreijährige, einschlägige berufliche Tätigkeit | 1,0 |
| Mind. zweijährige, einschlägige berufliche Tätigkeit | 1,6 |
| Mind. einjährige, einschlägige berufliche Tätigkeit | 2,6 |
| Mind. sechsmonatige, einschlägige berufliche Tätigkeit oder mind. sechsmonatiges Praktikum im Ausland | 3,6 |

Erfüllt ein Bewerber mehrere der angegebenen Festlegungen, so wird diejenige mit der besten Note berücksichtigt. Wird gar keine Festlegung erfüllt, so erfolgt eine Bewertung mit der Note 4,0 im Zulassungsverfahren.

(2) Die Bewertung der Studienmodule, die über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft gemäß § 5 Satz 1 lit. c) geben, wird nach folgendem Schema vorgenommen:

| Studienmodule | Note/Faktor X_3 |
|---|-------------------|
| a) Modulgruppe BGB (Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht oder vergleichbar) mit mindestens 2,0 abgeschlossen | 1,0 |
| b) Modulgruppe Arbeitsrecht (Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht oder vergleichbar) mit mindestens 2,0 abgeschlossen | 1,0 |
| c) Modulgruppe Steuerrecht (Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht oder vergleichbar) mit mindestens 2,0 abgeschlossen | 1,0 |

Der Faktor X_3 errechnet sich aus den Kriterien a) bis c) wie folgt:

$$X_3 = 1/3 (a + b + c).$$

Wird ein Kriterium nicht erfüllt, so erfolgt eine Bewertung des Kriteriums mit der Note 4,0 im Zulassungsverfahren.

§ 7 Inkrafttreten/Veröffentlichung/Außerkräftreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin in Kraft und gleichzeitig tritt die Zugangs- und Zulassungsordnung vom 6. Januar 2010 (AMBI. HTW Berlin Nr. 17/10), zuletzt geändert am 14. April 2010 (AMBI. HTW Berlin Nr. 28/10), außer Kraft.

